

STRUB & STRUB

ADVOKATUR · NOTARIAT · VERWALTUNGEN

DR. IUR. HELMUTH STRUB
DR. IUR. DOMINIK STRUB
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
MITGLIEDER SAV/SolAV
Eingetragen im Anwaltsregister

Herrn
Prof. Dr. Andreas Furrer
Rechtsanwalt
Löwenstrasse 1
8001 Zürich

Olten, 10. Juni 2003/ar

Angelegenheit Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Kollege

In Sachen der von mir vertretenen Kläger Althammer und Kons. beziehe ich mich auf den Rekursentscheid des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 22.05.2003. In diesem Entscheid sind einige Ungereimtheiten enthalten, die einen Weiterzug an das Bundesgericht rechtfertigen würden. Ob meine Mandanten von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen werden, ist noch nicht entschieden. In jedem Fall sind aber aus dem Entscheid keinerlei Aussagen über das Hauptverfahren abzuleiten.

Wie Ihnen bekannt ist, sind die von mir vertretenen Kläger Mitglieder des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, vormals Johannes-Bauverein, in den bisherigen Eingaben und Korrespondenzen als AAG bezeichnet. Ebenso ist Ihnen bekannt, dass die von mir vertretenen Kläger das am 6. Januar 2003 ins Handelsregister neueingetragene Konstrukt „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ nicht als direkte Fortführung der 1923 durch Rudolf Steiner gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft und somit nicht als Verein nach schweizerischem Recht anerkennen. Auch vom Obergericht wurde dieses Konstrukt in seinem Entscheid ja nur als „Partei im vorliegenden Verfahren, ohne dass daraus bezüglich ihrer Existenz etwas abgeleitet werden könnte“ bezeichnet.

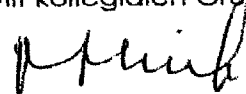
Aus den uns zur Verfügung stehenden Informationen bzw. der uns abgegebenen Erklärungen des Vorstandes der AAG geht hervor, dass eine Fusion zwischen der AAG und dem Konstrukt „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ vorgesehen ist. Dabei soll die AAG in dem zuletzt genannten Konstrukt aufgehen.

Ihnen sind die Gründe bekannt, weshalb meine Mandanten ein solches Vorgehen ablehnen und ihre Mitgliederrechte in der AAG gefährdet sehen. Das beim Richteramt Dorneck-Thierstein angehobene Klageverfahren wird vollumfänglich aufrecht gehalten.

Aus prozessökonomischen Gründen wäre es sinnvoll, wenn der Vorstand der AAG und des Konstruktes „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ auf das erwähnte Vorhaben verzichten würde, bis der Prozess im Hauptverfahren rechtskräftig entschieden ist. Andernfalls müssen sich meine Mandanten alle Rechte vorbehalten mit Einschluss der Anfechtung/Nichtigerklärung eines entsprechenden Beschlusses.

Darf ich Sie um Ihre Stellungnahme bitten.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Helmuth Strub

Im Doppel
Kopie z.K. an: Klientenschaft